

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**des Kreises Düren**  
**66/2-1.6.2-58/25**

**Gemäß §21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:**

**I. Vorbescheid gemäß §9 Abs 1a BImSchG**

Auf den Antrag vom 15.9.2025 der MLK Consulting GmbH & Co KG, Erkelenz, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der MLK Consulting GmbH & Co KG, Erkelenz, wird gemäß §9 Abs. 1 a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V.m. § 2 Anhang Spalte 2 Nr. 1.6 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ein Vorbescheid über die geplante Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage mit einer maximalen elektrischen Leistung von 7.000 kW erteilt:

Anlagentyp:	Enercon E-175 EP5 E2
Nabenhöhe:	162 m
Rotordurchmesser:	175 m
max. Höhe über Grund:	249,5 m
Gesamthöhe über NN:	348,5 m

Die Anlage hat folgende Standortkoordinaten:

Gemeinde Titz

Nr. WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM 32		WGS84 Grad/Min/Sek
1	Hasselsweiler	11	55, 56	Ost Nord	316024 5653190	06° 22' 40,39" E 51° 00' 02,99" N

Mit diesem Vorbescheid wird das Vorliegen folgender mit dem Antrag abgefragter Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben festgestellt:

1. Bei der beantragten WEA handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des §35 Abs.1 Nr. 5 BauGB in der derzeit gültigen Fassung
2. Die Ziele der Raumordnung nach §35 Absatz 3 Satz 2 BauGB stehen dem Vorhaben nicht entgegen.
3. Die WEA befindet sich außerhalb der mit 12. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Titz ausgewiesenen Vorrangzone. Da die Gemeinde Titz mit Schreiben vom 11.11.2025 das Einvernehmen für das beantragte Vorhaben erteilt hat, steht §35 Abs 3 Satz 1 Nr.1 BauGB diesem Vorhaben nicht entgegen.
4. Die Darstellungen eines Landschaftsplans gemäß §35 Absatz 1 Nr.2 BauGB stehen dem Vorhaben nicht entgegen.
5. Unter Berücksichtigung der unter Pkt III aufgeführten Nebenbestimmungen, wird die Zustimmung nach §14 Abs.1 LuftVG mit diesem Vorbescheid erteilt. Weitere Belange des LuftVG, zivil oder militärisch, sind von dem Vorhaben nicht betroffen.
6. Die Standorteignung gilt als nachgewiesen.
7. Die rechtliche Vorgaben der TA-Lärm hinsichtlich Schall werden eingehalten.

Dieser Vorbescheid ergeht auf der Grundlage der unter Kapitel II aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Vorbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Kapitel III des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

### **II.1 Die Genehmigung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollachtgeber zu gerechnet

### **II. 2 Rechtsbehelfsbelehrung für nicht am Verwaltungsverfahren beteiligte Dritte**

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollachtgeber zu gerechnet

## **III. Sonstige Angaben**

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen (insbesondere Auflagen) zum Immissionsschutz, Baurecht, Luftfahrtrecht, Natur- und Artenschutz und zu sonstigen Bereichen.

Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach §19 des BImSchG und nach der 9. BImSchV durchgeführt.

Da der Antragsteller nach § 21a (1) der 9.BImSchV, die öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Bescheides beantragt hat, wird dieser Bescheid entsprechend den hier anzuwendenden Vorgaben des §10 BImSchG veröffentlicht und bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom

**2.2.2026 bis zum 16.2. 2025**

beim Kreis Düren aus und können dort zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Kreis Düren, Der Landrat

Bismarckstraße 16

52351 Düren

Haus B, Zimmer 413

Zeiten: Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Darüber hinaus kann der Bescheid auch im Internet unter dem Link:

**<http://www.kreis-dueren.de/umweltverfahren>**

eingesehen werden.

**Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten als zugesellt im Sinne der unter II. 2 aufgeführten Rechtsbehelfsbelehrung.**

Düren, den 26.01.2026

(Dr. Ralf Nolten)

Landrat